

GESELLSCHAFTSVERTRAG

(Stand: 08.06.2017)

Firma:

firmaris gGmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
firmaris gGmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die
 - Förderung der Jugendpflege und Jugendhilfe
 - Förderung von Bildung und Erziehung
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz

Der Zweck der Förderung der Jugendpflege und Jugendhilfe wird insbesondere verwirklicht in

- der Entwicklung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung in stationären Wohnformen, teilstationären Einrichtungen und ambulanten Hilfen,
- der Gestaltung arbeitsweltbezogener Jugendarbeit,
- der Gestaltung offener Angebote für Kinder und Jugendliche,
- sozialraumorientierten Projekten zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Der Zweck der Bildung und Erziehung wird insbesondere verwirklicht in

- der Durchführung musischer und sportlicher Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien,
- Angeboten zur Familienberatung in Fragen der Gesundheitspflege sowie der Unterstützung bei der Wahrnehmung der Interessen der Familienmitglieder,
- der integrativen Arbeit mit gesellschaftlich Benachteiligten, insbesondere Kindern und Jugendlichen.

Der Zweck der Förderung von Natur- und Umweltschutz wird insbesondere verwirklicht in

- der Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Umweltschutz,
- der Durchführung von Angeboten, Informationen und Bildung zum Thema Naturschutz und angrenzender ökologischer Themen,
- der Förderung des Umweltbewusstseins und der Umweltbildung durch die ökologische Bewirtschaftung,
- der Kommunikation und Erfahrungsaustausch zu Garten- und Umweltthemen.

Dabei geht es der Gesellschaft auf der Grundlage evangelisch-diakonischer Jugend- und Sozialarbeit darum, mit Kindern, Jugendlichen und Familien eine Kultur zu entwickeln, die es ihnen ermöglicht, innerhalb der sozialen Gemeinschaft Leben zu lernen und Zukunft zu gestalten.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Einrichtungen im In- und Ausland zu betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen zu errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen sowie Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Zweck und die Unternehmung der Gesellschaft zu fördern.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

50.000,00€
(in Worten: Fünfzigtausend,00 Euro).

- (2) Auf das Stammkapital wurden folgende Geschäftsanteile übernommen:

- o Gesellschafter 1
Stephanus-Stiftung in Berlin-Weißensee
Albertinenstraße 20, 13086 Berlin

= Geschäftsanteil 1.1
1x 25.000,00 €
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend,00 Euro)
- = Geschäftsanteil 1.2
1x 500,00 €
(in Worten: Fünfhundert,00 Euro)

- o Gesellschafter 3
SozDia-Stiftung Berlin - Gemeinsam Leben Gestalten
Pfarrstr. 92, 10317 Berlin

= Geschäftsanteil 2
1x 24.500,00 €
(in Worten: Vierundzwanzigtausendfünfhundert,00 Euro).

- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar eingezahlt.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
- (2) Gesellschafter dürfen Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit die Gesellschafter als steuerbegünstigt anerkannt sind und diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Gesellschafter, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Gesellschaftszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlung - Funktion und Aufgaben

- (1) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschafter. Sie übt die strategische Kontrolle aus, trifft Grundsatzentscheidungen und beruft die Geschäftsführung. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in § 2 beschrieben sind sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die z. B. die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen.

Sie beschließt über folgende Angelegenheiten

- a) - g) mit Zweidrittelmehrheit bzw.
- h) - k) mit einfacher Mehrheit:

- a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
- c) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 HGB geregelten gesetzlichen Gegenstandsumfang der Prüfung hinaus erweitern,
- d) Entlastung der Geschäftsführung,
- e) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- f) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- h) Ausschluss von Gesellschaftern
- i) Beschlüsse über Unternehmensverträge
- j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge,
- k) Weisungen an die Geschäftsführung

- (3) Die Gesellschafter sind auf Beschluss der Gesellschafterversammlung innerhalb der nächsten 5 Jahre (bis spätestens zum 31.12.2015) bei Bedarf zu einem Nachschuss i.H.v. bis zu insgesamt 250.000,00 € verpflichtet.
- (4) Der Gesellschafter Stephanus-Stiftung hat das Recht, eine/n Geschäftsführer/in der Gesellschaft jederzeit allein zu bestellen sowie diese/n abzurufen.
- (5) Zu den Sitzungen werden auf Wunsch eines Gesellschafters Sachverständige hinzugezogen.

§ 7 Gesellschafterversammlung - Innere Ordnung

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
- (3) Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wobei jeweils 500,00 € eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren.
- (4) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Gesellschafterversammlung - Sitzungen

- (1) Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies beantragt.
Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist schriftlich zu begründen und dies der Einladung beizufügen.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorbereitet und einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.
- (4) Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von 2 Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter oder die der Gesellschaft Benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt.
Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind, gelten die Bestimmungen zu Form und Verfahren insoweit als eingehalten, wie die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, kann der anwesende Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. Andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung stattfindet.

Diese Versammlung ist dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

- (7) Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher und elektronischer Stimmabgabe, z. B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatzes 7, unverzüglich nach der Abstimmung, den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerung oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen.
Wird der Niederschrift nicht binnen 4 Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei an der ideellen Ausrichtung und Zweckbindung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.
Ist ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft allein, sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in zusammen mit einem/er Prokuristen/in vertreten.
Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann/können dem/der Geschäftsführer/in bzw. den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

§ 10 Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.

Sie beginnt mit der Registrierung im Handelsregister.

Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber einstimmig zu beschließen hat.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, an die Stephanus-Stiftung, Albertinenstraße 20, 13086 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach Maßgabe von § 2 dieses Vertrages zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500,00 €.

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit als Notar, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der firmaris gGmbH die durch die Urkunde vom 8. Juni 2017 (meine UR-Nr. SO 271/2017) geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Bestimmungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschriften, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 8. Juni 2017

gez. Dr. Justus Schmidt-Ott
- Notar -

L.S.